

## Leitfaden 2020 für die Förderung von Windkraftanlagen in Oberösterreich

Windkraftanlagen sind Stromerzeugungsanlagen, die auf Basis von Windenergie elektrische Energie produzieren.

### Übersicht:

<b>I.</b>	<b>Gesetzliche Errichtungsvorschriften:</b> .....	<b>1</b>
A.	Allgemein:.....	1
B.	Naturschutzrecht – Oö. NSchG 2001 idgF.:.....	2
C.	Baurecht – Oö. BauO 1994 idgF.:.....	3
D.	Raumordnungsrecht – Oö. ROG 1994 idgF.:.....	3
E.	Straßenrecht – Oö. Straßengesetz 1991 idgF.:.....	4
F.	Elektrizitätsrecht – Oö. EIWOG 2006 idgF.:.....	4
<b>II.</b>	<b>Förderungen:</b> .....	<b>7</b>
A.	OeMAG-Tarifförderung gemäß § 12 Ökostromgesetz 2012 (ÖSG 2012) für netzgekoppelte Windkraftanlagen.....	7
B.	Investitionsförderung für Windkraftanlagen ohne Netzkopplung (Inselanlagen) .....	9
<b>III.</b>	<b>Oö. Windkraft-Masterplan 2017:</b> .....	<b>10</b>

## I. Gesetzliche Errichtungsvorschriften:

### A. Allgemein:

Neben der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung gemäß Oö. EIWOG 2006 **bei der Oö. Landesregierung**, kann sich auch eine Bewilligungs- oder Anzeigepflicht **bei der zuständigen Gemeinde** (Raumordnungsrecht, Baurecht, ...) bzw. **bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde** (Naturschutzrecht, Wasserrecht, Forstrecht, ...) ergeben; dies kann etwa bei Stromerzeugungsanlagen der Fall sein, die **auf Freiflächen** bzw. **in der Nähe von Gewässern** errichtet werden. Bei Anlagen **neben Straßen** kann auch eine Bewilligung der Straßenverwaltung (Straßenmeisterei, Gemeinde) erforderlich sein.

**Bei größeren Windkraftanlagen** kann etwa auch eine Änderung des **Flächenwidmungsplans**, eine Ausnahmegewilligung gemäß **Luftfahrtgesetz** oder eine Ausnahmegewilligung gemäß **Elektrotechnikgesetz** erforderlich sein.

**Windparks** mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 30 MW oder mit mindestens 20 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW bzw. bei einer Seehöhe von über 1.000 m mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 15 MW oder mit mindestens 10 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW bzw. in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 15 MW oder mit mindestens 10 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW fallen unter das [Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 \(UVP-G 2000; BGBl. Nr. 697/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 80/2018\)](#).

## **B. Naturschutzrecht – Oö. NSchG 2001 idgF.:**

Gemäß [Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 \(Oö. NSchG 2001; LGBl. Nr. 129/2001 in der Fassung LGBl. Nr. 109/2019\)](#) gelten für Windkraftanlagen folgende Regelungen:

**a) Bewilligungspflicht:** im Grünland außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan vorhanden ist, bedürfen die **Errichtung** von Windkraftanlagen mit einer **Gesamthöhe von mehr als 30 m** und **deren Änderung** über dieses Ausmaß hinaus gemäß § 5 Z. 20 Oö. NSchG 2001 einer naturschutzrechtlichen Bewilligung, sofern nicht § 9 (Natur- und Landschaftsschutz im Bereich von Seen) oder § 10 (Natur- und Landschaftsschutz im Bereich übriger Gewässer) anzuwenden sind.

**b) Anzeigepflicht:** im Grünland außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan vorhanden ist, oder auf Grundflächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde mit einer Sternchensignatur gekennzeichnet sind, sind die **Errichtung** von Windkraftanlagen mit einer **Gesamthöhe von 10 m bis 30 m** und die **Erhöhung einer bestehenden** Windkraftanlage **auf 10 m bis 30 m**, gemäß § 6 Z. 8 Oö. NSchG 2001 vor ihrer Ausführung der Naturschutzbehörde anzuzeigen, sofern nicht § 9 (Natur- und Landschaftsschutz im Bereich von Seen) oder § 10 (Natur- und Landschaftsschutz im Bereich übriger Gewässer) anzuwenden sind.

**c) 500 m-Seeuferschutz-Zone:** für jede maßgebliche Veränderung des Landschaftsbildes an allen Seen samt ihren Ufern bis zu einer Entfernung von 500 m landeinwärts kann eine Bewilligung der Naturschutzbehörde erforderlich sein.

**d) 50 m- und 200 m-Schutzbereich von Flüssen und Bächen:** neben dem Seeuferbereich gilt der Natur- und Landschaftsschutz auch für einige andere Gewässer.

### **Auskünfte zur Bewilligungs- oder Anzeigepflicht gemäß Oö. NSchG 2001:**

- zuständige Bezirksverwaltungsbehörde ([Bezirkshauptmannschaft](#), [Magistrat](#)), oder
- [Abteilung Naturschutz beim Amt der Oö. Landesregierung](#), Tel.: 0732/7720-11871

## C. Baurecht – Oö. BauO 1994 idgF.:

Windkraftanlagen, die nach dem öö. Elektrizitätsrecht (Oö. EIWOG 2006) bewilligungs- und anzeigefrei sind, sind baurechtlich **anzeigepflichtig** bei der Baubehörde ([Standortgemeinde der Windkraftanlage](#)) gemäß § 25 Abs. 1 Z. 7 [Oö. Bauordnung 1994 \(Oö. BauO 1994; LGBl. Nr. 66/1994 in der Fassung LGBl. Nr. 44/2019\)](#).

Die Baubehörde hat gemäß § 25a Abs. 1 Z. 4 Oö. BauO 1994 innerhalb von acht Wochen ab Einlangen der vollständigen und ordnungsgemäß belegten Bauanzeige die Ausführung des Bauvorhabens zu untersagen, wenn bei Windkraftanlagen gemäß § 25 Abs. 1 Z. 7 Oö. BauO 1994 die im § 12 Abs. 2 Oö. EIWOG 2006 festgelegten **Abstandsbestimmungen** nicht eingehalten werden.

### Auskünfte zur baurechtlichen Anzeigepflicht gemäß Oö. BauO 1994:

- [Standortgemeinde der Windkraftanlage](#), oder
- [Direktion Inneres und Kommunales beim Amt der Oö. Landesregierung](#),  
Tel.: 0732/7720-11451

## D. Raumordnungsrecht – Oö. ROG 1994 idgF.:

Gemäß [Oö. Raumordnungsgesetz 1994 \(Oö. ROG 1994; LGBl. Nr. 114/1993 in der Fassung LGBl. Nr. 69/2015\)](#), gelten für Windkraftanlagen folgende Regelungen:

a) grundsätzlich besteht gemäß § 21 Abs. 5 Oö. ROG 1994 ein **generelles Verbot** zur **Errichtung** von Windkraftanlagen **in allen Baulandkategorien** unabhängig von der Anlagenleistung – Ausnahme siehe b);

b) **Windkraftanlagen bis 5 kW** Nennleistung, dürfen im **Betriebsbaugebiet**, im **Industriegebiet** und im **Sondergebiet des Baulandes für Seveso III-Betriebe** errichtet werden;

c) im **Grünland** dürfen **Windkraftanlagen** nur dann errichtet werden, wenn eine entsprechende **Sonderausweisung im Flächenwidmungsplan** die Errichtung zulässt (Grünlandsonderwidmung nach § 30a Oö. ROG 1994). Eine **Ausnahme** für diese Sonderwidmung besteht für die Errichtung solcher Anlagen im Grünland **für den landwirtschaftlichen Eigenbedarf**.

### Auskünfte zum Raumordnungsrecht gemäß Oö. ROG 1994:

- [Standortgemeinde der Windkraftanlage](#), oder
- [Abteilung Raumordnung beim Amt der Oö. Landesregierung](#), Tel.: 0732/7720-12529

## E. Straßenrecht – Oö. Straßengesetz 1991 idgF.:

Gemäß [Oö. Straßengesetz 1991 \(LGBl. Nr. 84/1991 in der Fassung LGBl. Nr. 42/2015\)](#), gelten für Windkraftanlagen folgende Regelungen:

Soweit der Bebauungsplan nichts anderes festlegt, dürfen gemäß § 18 Oö. Straßengesetz 1991 **Bauten und sonstige Anlagen**, wie lebende Zäune, Hecken, Park- und Lagerplätze, Teiche, Sand- und Schottergruben, **an öffentlichen Straßen**, ausgenommen Verkehrsflächen gemäß § 8 Abs. 2 Z. 3 leg. cit, innerhalb eines Bereichs von **acht Metern** neben dem Straßenrand nur mit **Zustimmung der Straßenverwaltung** errichtet werden. Im Bereich ehemaliger Bundesstraßen gilt ein Abstand von **15 Metern** (§ 40a Abs. 3 Z. 3 leg. cit.).

Innerhalb dieser Bereiche ist bei der jeweils zuständigen Straßenverwaltung um Zustimmung anzusuchen, welche zu erteilen ist, wenn dadurch die gefahrlose Benutzbarkeit der Straße nicht beeinträchtigt wird. Bei **Landesstraßen** ist die [zuständige Straßenmeisterei](#), bei **Gemeindestraßen** ist die [Standortgemeinde der Windkraftanlage](#) zu kontaktieren.

### Auskünfte zum Straßenrecht gemäß Oö. Straßengesetz 1991:

- [Standortgemeinde der Windkraftanlage](#), oder
- [Abteilung Verkehr beim Amt der Oö. Landesregierung](#), Tel.: 0732/7720-15561

## F. Elektrizitätsrecht – Oö. EIWOG 2006 idgF.:

- Windkraftanlagen – gleichgültig ob netzgekoppelt oder nicht – fallen grundsätzlich in den Anwendungsbereich des [Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2006 \(Oö. EIWOG 2006; LGBl. Nr. 1/2006 in der Fassung LGBl. Nr. 46/2018\)](#).
- **Windkraftanlagen mit einer installierten Engpassleistung bis 5 kW:**  
sind gemäß § 6 Abs. 2 Z. 2 Oö. EIWOG 2006 **elektrizitätsrechtlich bewilligungsfrei**.
- **Windkraftanlagen ab 5 kW Engpassleistung:**  
sind **bewilligungspflichtig** nach § 6 ff Oö. EIWOG 2006; es ist ein **Antrag auf Erteilung einer elektrizitätsrechtlichen Bewilligung schriftlich beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht**, einzubringen. Dem Antrag ist ein von einer fachkundigen Person erstelltes Projekt in dreifacher Ausfertigung anzuschließen, das jedenfalls zu enthalten hat:
  1. eine technische Beschreibung mit Angaben über Standort, Zweck, Umfang, Betriebsweise und technische Ausführung der Stromerzeugungsanlage (einschließlich der Sicherheit der elektrischen Systeme, Anlagen und zugehörigen Ausrüstungen);
  2. einen Übersichtsplan, einen Katasterplan, aus dem der Standort der Stromerzeugungsanlage und die betroffenen Grundstücke mit ihren Parzellennummern ersichtlich sind, sowie eine Kopie des betreffenden Auszugs aus dem Flächenwidmungsplan;

- 2a. eine Bestätigung der Gemeinde, womit die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem rechtswirksamen Flächenwidmungsplan nachgewiesen wird;
  3. Lagepläne über Standort, Umfang und alle wesentlichen Teile der Stromerzeugungsanlage sowie über die Abstände von den öffentlichen Verkehrsflächen und den übrigen Nachbargrundstücken;
  4. Schnitte der Gesamtanlage und der wesentlichen Anlagenteile;
  5. die Namen und Anschriften der Eigentümer und der dinglich Berechtigten, ausgenommen Hypothekargläubiger, der Grundstücke, auf denen die Stromerzeugungsanlage errichtet oder wesentlich geändert werden soll, sowie der Eigentümer jener Grundstücke, die von den Erzeugungseinheiten der Stromerzeugungsanlage bzw. von ihren Hilfsbetrieben oder Nebeneinrichtungen, sofern von diesen Hilfsbetrieben oder Nebeneinrichtungen Gefährdungen oder erhebliche Belästigungen ausgehen können, höchstens 50 m entfernt sind;
  6. eine Darlegung der zu erwartenden Immissionen und Umweltauswirkungen;
  7. Angaben über die Art der eingesetzten Primärenergieträger und die Maßnahmen der Energieeffizienz;
  8. eine Stellungnahme des jeweiligen Netzbetreibers, in dessen Netz die Anlage einspeist.
- **Gemeinsame Bestimmungen für elektrizitätsrechtlich bewilligungsfreie und bewilligungspflichtige Windkraftanlagen:** gemäß § 6 Abs. 3 Oö. EIWOG 2006 müssen folgende Voraussetzungen im Sinne des § 12 Abs. 1 Z. 1 bis 3 und Abs. 2 leg. cit. eingehalten werden:
    1. die Stromerzeugungsanlage muss **dem Stand der Technik entsprechen** und es muss erwartet werden können, dass durch die Errichtung, den Betrieb oder die wesentliche Änderung der Stromerzeugungsanlage oder durch die Lagerung von Betriebsmitteln oder Rückständen und dergleichen, nach dem Stand der Technik und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften, **die nach den Umständen des Einzelfalls voraussehbaren Gefährdungen des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder eine Gefährdung des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte der Nachbarn vermieden und Belästigungen von Nachbarn, wie Immissionen, Geruch, Lärm, Erschütterungen, Wärme, Schwingungen, Blendung und dergleichen, auf ein zumutbares Maß beschränkt bleiben** (§ 12 Abs. 1 Z. 1);
    2. eine **effiziente Ausnutzung der Energieträger** muss gewährleistet sein (§ 12 Abs. 1 Z. 2);
    3. die **Sicherheit der elektrischen Systeme, Anlagen und zugehörigen Ausrüstungen** muss gewährleistet sein (§ 12 Abs. 1 Z. 3);
    4. es ist ein **Mindestabstand zu überwiegend für Wohnzwecke genutzten Gebäuden im Grünland, zu Flächen, die als Bauland gewidmet sind und zu Flächen, die gemäß dem örtlichen Entwicklungskonzept als künftiger Baulandbedarf festgelegt sind**, einzuhalten; davon ausgenommen sind Flächenwidmungen für Betriebsbaugebiete, Industriegebiete, Gebiete für Geschäftsbauten und Flächen, die dazu bestimmt sind, Betriebe aufzunehmen, die unter den Anwendungsbereich der SEVESO-III-Richtlinie fallen (§ 22 Abs. 6 und 7 und § 23 Abs. 3 und 4 Z. 3 Oö. ROG 1994); **der jedenfalls einzuhaltende Abstand beträgt bei Windkraftanlagen mit einer installierten Engpassleistung**

**bis zu 30 kW**  
**über 30 kW bis zu 0,5 MW**  
**über 0,5 MW und Windparks**

**mindestens 100 m,**  
**mindestens 500 m,**  
**mindestens 800 m** bei wesentlichen  
Änderungen am gleichbleibenden Standort  
**bzw. mindestens 1.000 m** bei  
Neuerrichtungen;

gegebenenfalls ist ein größerer Abstand einzuhalten, wenn dies gemäß § 12 Abs. 1 Z. 1 Oö. EIWOG 2006 erforderlich ist (§ 12 Abs. 2).

**Auskünfte zum Elektrizitätsrecht gemäß Oö. EIWOG 2006:**

- [Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht beim Amt der Oö. Landesregierung,](#)  
Tel.: 0732/7720-12599

## II. Förderungen:

### A. OeMAG-Tarifförderung<sup>1</sup> gemäß § 12 Ökostromgesetz 2012 (ÖSG 2012) für netzgekoppelte Windkraftanlagen

- **Netzgekoppelte** Windkraftanlagen werden im Rahmen der verfügbaren Fördermittel nach dem [Ökostromgesetz 2012 \(ÖSG 2012; BGBl. I Nr. 75/2011 in der Fassung BGBl. I Nr. 97/2019\)](#) in Form eines **erhöhten laufenden Einspeisetarifs** gefördert. Die Auszahlung des Tarifs erfolgt durch die [Ökostromabwicklungsstelle \(OeMAG\)](#). Die **Dauer der Kontrahierungspflicht** (Abnahme von Ökostrom durch die OeMAG) **zu den durch Verordnung festgelegten Einspeisetarifen** (§ 12 ÖSG 2012) **beträgt 13 Jahre** und endet spätestens mit Ablauf des 20. Betriebsjahres der Anlage. Die Dauer der Kontrahierungspflicht zu Marktpreisen (§ 13 ÖSG 2012) besteht auf unbestimmte Zeit.
- **Seit 1. Jänner 2020** gelten für Windkraftanlagen dieselben Einspeisetarife wie im Jahr 2019 ([§ 18 Abs. 1 ÖSG 2012 in der Fassung BGBl. I Nr. 97/2019](#) in Verbindung mit [§ 7 Z. 2 Ökostrom-Einspeisetarifverordnung 2018 – ÖSET-VO 2018; BGBl. II Nr. 408/2017](#)). Bei Anlagenerweiterungen können sich entsprechende Mischtarife ergeben, die von der OeMAG errechnet werden.
- **Tarife gemäß der ÖSET-VO 2018 für Windkraftanlagen:**

bei Antragstellung im Jahr 2020: .....**8,12 Cent/kWh**

- **Voraussetzungen** für den Erhalt des erhöhten laufenden Einspeisetarifes sind, dass

- **sämtliche** erforderliche **Bewilligungen bzw. Errichtungsanzeigen** vorliegen,
  - eine gültige **Einspeise-Zählpunktnummer** seitens des Netzbetreibers vorliegt,
  - ein **Förderantrag bei der OeMAG** (unter: [www.oem-aq.at](http://www.oem-aq.at)) bei Einhaltung der [Allgemeinen Bedingungen \(AB-ÖKO\)](#) gestellt wurde sowie
  - ein **ausreichendes Förderungskontingent bei der OeMAG** zur Verfügung steht.
- Erst dann schließt die OeMAG einen **Stromabnahmevertrag** mit dem Anlagenbetreiber ab; dieser Vertrag **gilt als Förderzusage** für die Auszahlung des erhöhten Einspeisetarifs. Eine **Windkraftanlage muss innerhalb von 36 Monaten** (bei Vertragsabschluss vor dem 27. Juli 2017) **bzw. innerhalb von 48 Monaten** (bei Vertragsabschluss ab dem 27. Juli 2017) nach Annahme des Vertrages mit der OeMAG **in Betrieb genommen werden**, ansonsten gilt der Vertrag als aufgelöst.

- Die Kontrahierungspflicht der Ökostromabwicklungsstelle gemäß § 12 ÖSG 2012 (Kontrahierungspflicht zu festgelegten Einspeisetarifen) oder § 13 ÖSG 2012 (Kontrahierungspflicht zu Marktpreisen) besteht nur, wenn über einen mindestens 12 Kalendermonate dauernden Zeitraum der erzeugte und in das **öffentliche Netz** abgegebene Ökostrom aus einer Anlage an die OeMAG abgegeben wird (§ 14 Abs. 1 ÖSG 2012).
- Sofern ein Betreiber einer Anlage, für die eine Kontrahierungspflicht gemäß § 12 ÖSG 2012 besteht, auf seinen Anspruch auf Kontrahierung von elektrischer Energie zu den Einspeisetarifen für mindestens 12 Monate verzichtet, ist die OeMAG ebenfalls zur Kontrahierung des erzeugten Ökostroms zu Marktpreisen verpflichtet (§ 13 Abs. 2 ÖSG 2012).

<sup>1</sup> gemäß Homepage der OeMAG ist das „noch frei verfügbare Unterstützungsvolumen für Windkraft 2020“ bereits aufgebraucht

- Steuerrechtliche Fragen sind mit dem Finanzamt oder einem Steuerberater zu klären.
- **Nach Ablauf** der Auszahlung **der erhöhten Einspeisetarife gemäß § 12 ÖSG 2012** durch die OeMAG besteht die Möglichkeit, den Windkraftstrom **an die OeMAG zum Marktpreis gemäß § 13 ÖSG 2012** oder **an einen Stromhändler bzw. -abnehmer** nach Wahl des Anlagenbetreibers zu einem mit diesem selbst vereinbarten Preis zu verkaufen.
- Die **Verordnungen über die Festsetzung der Ökostromtarife gemäß ÖSG 2012** bzw. der jeweils **aktuelle Marktpreis** sind auf der Homepage der E-Control ([www.e-control.at](http://www.e-control.at)) oder der OeMAG ([www.oem-ag.at](http://www.oem-ag.at)) abrufbar.

#### **Vorgehensweise für den Erhalt der OeMAG-Tarifförderung:**

1. bei einem befugten Unternehmen: **Anlage planen** bzw. **Projekt erstellen lassen**;
2. beim Netzbetreiber: **Netzzugang** und **Einspeise-Zählpunkt beantragen**;
3. **sämtliche erforderlichen Bewilligungen bzw. Anzeigen** beantragen bzw. einbringen (siehe Punkt I. A. bis F.);
4. bei OeMAG: **Förderantrag stellen (ausschließlich online über die Homepage der OeMAG** – die Antragstellung via Fax, Post oder E-Mail ist nicht möglich):
  - **die Antragstellung bei der OeMAG erfolgt grundsätzlich in zwei Schritten:**
    1. **Lösen eines „Tickets“** (Ticketausgabe) um die grundlegenden Daten einzugeben: [www.oem-ag.at](http://www.oem-ag.at) > [Login](#);
    2. nach Ziehung des Tickets kann im zweiten Schritt der **Förderantrag vervollständigt** werden;
  - für ergänzende Informationen der OeMAG siehe:
    - [www.oem-ag.at](http://www.oem-ag.at) > [Neuigkeiten](#)
    - [www.oem-ag.at](http://www.oem-ag.at) > [Förderung > Allgemein](#)
    - [www.oem-ag.at](http://www.oem-ag.at) > [Förderung > Wind](#)
    - [www.oem-ag.at](http://www.oem-ag.at) > [Fragen und Antworten \(FAQs\)](#)
  - **Zählpunkt:** Antragstellung ist nur mit einer gültigen Zählpunktbezeichnung möglich (vorhandener Netzzugang); Falschangaben führen zur sofortigen Ablehnung des OeMAG-Förderantrags.

#### **Auskünfte zur OeMAG-Tarifförderung für netzgekoppelte Windkraftanlagen:**

OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG  
 Alserbachstraße 14-16  
 1090 Wien

Telefon: 05/78766-10  
 E-Mail: [kundenservice@oem-ag.at](mailto:kundenservice@oem-ag.at)  
 Internet: [www.oem-ag.at](http://www.oem-ag.at)



## B. Investitionsförderung für Windkraftanlagen ohne Netzkopplung (Inselanlagen)

- **Förderungsvoraussetzungen:**  
Stromerzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger zur Eigenversorgung in Inselanlagen ohne Netzzugangsmöglichkeit (z.B. Berghütten).
- **Förderwerber:**  
Unternehmen und sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie Vereine und konfessionelle Einrichtungen.

- **Förderhöhe und Voraussetzungen:**

**Förderungsbasis:** Investitionsmehrkosten für die Umweltinvestition, d.h. förderungsfähige Kosten die unmittelbar mit dem entstehenden Umwelteffekt (Energieeinsparung, CO<sub>2</sub>-Reduktion, etc.) in Verbindung stehen bzw. förderungsfähige Kosten abzüglich Kosten für ein leistungsgleiches Diesel-Aggregat;

**Förderungssatz:** 30 % der Förderungsbasis;

**maximale Förderung:** benötigte Investitionsförderung gemäß Online-Antrag;

**Zuschlagsmöglichkeiten:** 5 % für Anlagen in hochalpinen (ab 1.200 m Seehöhe) bzw. in ökologisch sensiblen Gebieten; 5 % (max. 10.000 Euro) für EMAS zertifizierte Unternehmen; die Inanspruchnahme von Zuschlägen ist bis zur beihilfenrechtlichen Höchstgrenze möglich;

**Zeitpunkt der Antragstellung:** vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist;

**Mindest-Investition:** 10.000 Euro.

### Auskünfte zur Investitionsförderung für Windkraftanlagen in Inselanlagen:

Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC)  
Türkenstraße 9  
1092 Wien

Telefon: 01/31631-719

E-Mail: [umwelt@kommunalkredit.at](mailto:umwelt@kommunalkredit.at)

Internet: [www.umweltfoerderung.at](http://www.umweltfoerderung.at) > alle Förderungen > Stromerzeugung in Inselanlage auf Basis erneuerbarer Energieträger

### III. Oö. Windkraft-Masterplan 2017:

Der Oö. Windkraft-Masterplan 2017 ist ein Lenkungsinstrument für den Umgang mit Windkraftnutzung in Oberösterreich.

Im Jänner 2015 wurde die „Arbeitsgruppe Windenergie“ von der Oö. Landesregierung beauftragt den „Windkraft-Masterplan 2012“ einer Evaluierung zu unterziehen und zu überarbeiten.

Neben der generellen Überprüfung der im Jahr 2012 gewählten Kriterien waren unter anderem die zwischenzeitliche Nachnominierung neuer Natura-2000-Gebiete und die technische Entwicklung bei Windkraftgroßanlagen zu berücksichtigen.

Als Ergebnis des Arbeitsprozesses wurde ein umfangreicher Kriterienkatalog erarbeitet. Zusätzlich wurde eine grafische Darstellung in Form einer Ausschlusszonendarstellung erarbeitet. Beide Dokumente stehen zum Download zur Verfügung.

Die Ausweisung ist eine grundsätzliche Hilfestellung für künftige Projektwerber, um Projekte in der ausgewiesenen Ausschlusszone nicht weiter zu verfolgen. Grundsätzlich gilt jedoch, dass die vorliegende Ausweisung Genehmigungsverfahren nicht präjudiziert.

#### **Arbeitsgruppe Windenergie:**

Die „Arbeitsgruppe Windenergie“ setzt sich zusammen aus:

- Abteilung Umweltschutz/Energiewirtschaftlichen Planung (Leitung der Arbeitsgruppe)
- Abteilung Raumordnung
- Abteilung Naturschutz
- Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht
- Abteilung Land- und Forstwirtschaft
- Landesenergiebeauftragter

Darüber hinaus waren die Oö. Umweltschutzbehörde und Stakeholder wie der Tourismusverband und die Gruppe Lärmschutz der Abteilung Umweltschutz miteingebunden.

#### **Ziele der „Richtlinie Oö. Windkraft-Masterplan 2017“**

1. Der Schutz bestehender Siedlungen und deren rechtswirksam festgelegte Erweiterungen vor möglichen Beeinträchtigungen durch Windkraftgroßanlagen.
2. Die räumliche Konzentration von Windkraftgroßanlagen auf effiziente Standorträume mit einer Mindestanzahl von drei Anlagen je Standort und damit die Verhinderung einer dispersen Verteilung von Einzelstandorten über ganz Oberösterreich. Für die derzeit errichteten Anlagentypen kann von einem effizienten Betrieb dann gesprochen werden, wenn aufgrund des Windangebotes zumindest eine mittlere Leistungsdichte von  $220 \text{ W/m}^2$  in 130 m Höhe erreicht werden kann.

3. Die Beschränkung von Windkraftgroßanlagen auf Standorträume, die unter besonderer Bedachtnahme auf das überörtlich bedeutsame Landschaftsbild und auf ökologische Gesichtspunkte im Hinblick auf die geplante Nutzung eine möglichst hohe Raumverträglichkeit aufweisen.
4. Der Ausschluss von Standorträumen für Windkraftgroßanlagen, bei deren Nutzung aus ökologischen, landschaftlichen oder touristischen Gesichtspunkten mit untragbaren Auswirkungen zu rechnen wäre.

### **Relevante Änderungen zum „Oö. Windkraftmasterplan 2012“**

- Die Erhöhung der notwendigen Mindestenergiedichte für Windkraftnutzung
- Eine Erhöhung der Mindestabstandsbestimmung für neue Großwindkraftanlagen von 800 auf 1000 m
- Grundsätzliche Regelungen für Repowering an Bestandswindkraftstandorten
- Die Berücksichtigung neuer ornithologischer Untersuchungen
- Die Erarbeitung eines neuen Kriteriums zum Schutz der alpinen und voralpinen Landschaft im Geltungsbereich der Alpenkonvention durch Bewahrung der großen, geschlossenen Waldgebiete

Im Gegensatz zum „Oö. Windkraftmasterplan 2012“ kommt es in der „Richtlinie Oö. Windkraftmasterplan 2017“ zu keiner Ausweisung von „Vorrangzonen“, da es nach derzeitiger Datenlage keine Flächen gibt, welche die in der Richtlinie definierten Kriterien berücksichtigen, gleichzeitig ausreichend Abstand zu Siedlungen und gewidmeten Bauland aufweisen, genügend Mindestgröße für einen Windpark mit drei Anlagen aufweisen, die Erfüllung des Mindestleistungsdichtekriteriums gewährleisten und gleichzeitig auf Basis der vorhandenen Datenlage eine realistisch hohe Wahrscheinlichkeit einer Genehmigung in den unterschiedlichsten Genehmigungsverfahren (u.a. Energierecht, Naturschutzrecht) haben.

#### **Details zum Oö. Windkraft-Masterplan 2017 unter:**

[www.land-oberoesterreich.gv.at > Themen > Umwelt und Natur > Energie > Erneuerbare Energieträger > Oö. Windkraft-Masterplan 2017](http://www.land-oberoesterreich.gv.at > Themen > Umwelt und Natur > Energie > Erneuerbare Energieträger > Oö. Windkraft-Masterplan 2017)